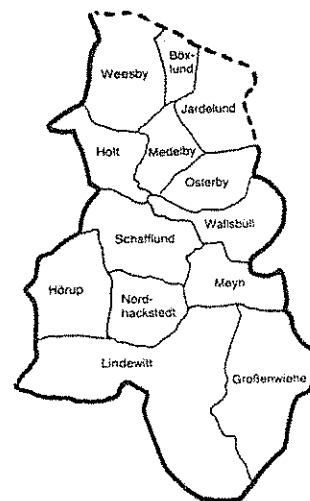


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 8

Schafflund, 25.04.2014

44. Jahrgang

- Seite 151 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Schafflund über die Festsetzung der Hebesätze
- Seite 152 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt
- Seite 153 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup
- Bekanntmachungen:**
- Seite 154 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Zentrale Dienste
Wahlbekanntmachung
- Seite 156 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Zentrale Dienste
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25.05.2014
- Seite 158 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin
Bekanntmachung für die Gemeinde Großenwiehe
- Seite 159 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin
Bebauungsplan Nr. 18 zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der
Gemeinde Großenwiehe
- Seite 161 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafflund
- Seite 162 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin
Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Schafflund
- Seite 163 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin
Bebauungsplan Nr. 25 der Gemeinde Schafflund
- Hinweise:**
- Seite 164 Integriertes Klimaschutzkonzept für die Region Flensburg
Öffentliche Auftaktveranstaltung am 13.05.2014 in Harrislee

Seite 2

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de/bürgerservice/mitteilungsblatt

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

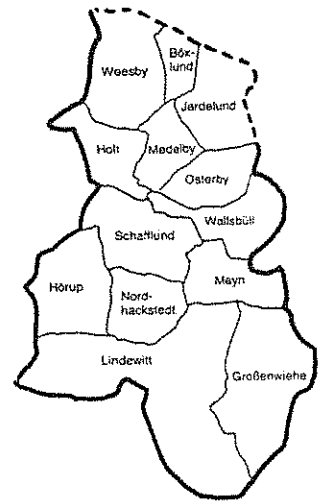
Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 8

Schafflund, 25.04.2014

44. Jahrgang



- Seite 2 -

Hinweise:

- Seite 165 Nordsee Akademie
- Gemeindeseminar -
- Seite 167 Jagdgenossenschaft Weesby
Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de/bürgerservice/mitteilungsblatt

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Nordhackstedt

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 30.04.2014 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Gemeindehaus Nordhackstedt
Ortsstraße, 24980 Nordhackstedt

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 26.03.2014
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 26.03.2014 (TOP 18)
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit des Tagesordnungspunktes 11
7. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
 - **Einwohnerfragestunde** –
8. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses für den dänischen Kindergarten Schafflund
9. Gaststätte
 - 9.1. Sachstandsbericht
 - 9.2. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
10. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:
11. Grundstücksangelegenheiten

Nordhackstedt, den 22.04.2014

Gemeinde Nordhackstedt
- Die Bürgermeisterin -
gez. Anja Stoetzel

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, 05. Mai 2014, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gasthof „Mien Reethuus“
Dorfstraße 17, 24980 Hörup**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Eingaben und Anfragen
3. Änderungsanträge
4. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
5. Bericht der Bürgermeisterin und der Ausschussvorsitzenden
6. Bericht der Sterbekasse
 - **Einwohnerfragestunde** -
7. Bebauungsplan Nr. 7 „Westerlücken“
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Anregungen privater Personen, die landesplanerische Stellungnahme und den Satzungsbeschluss
8. Beratung und ggfs. Beschlussfassung über die Verlegung der Regenwasserleitung zur Entwässerung der Schulstraße
 - 8 a) Vorstellung eines Entwurfs des Planungsbüros Ivers
 - 8 b) Erhebung von Ausbaubeiträgen/Finanzierung
9. Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss an die Kirchengemeinde Nordhackstedt
10. Beratung und Beschlussfassung über den Vermögensausgleich der Freiwilligen Feuerwehren im Amt Schafflund
11. Beratung und ggfs. Beschlussfassung über den Fortbestand der Sterbekasse
12. Informationen über die AktivRegion „Mitte des Nordens“
13. Verschiedenes
14. Verlesen und Genehmigung des Protokolls

Hörup, 22.04.2014

Gemeinde Hörup
- Die Bürgermeisterin -
gez. Karin Carstensen

Wahlbekanntmachung

1. Am 25.05.2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

2. Die Gemeinden

Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll, Weesby bilden je einen Wahlbezirk.

Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Böxlund	Haus des Bürgermeisters, Erlenweg 5
2	Großenwiehe	Dörpshuus, Alte Bredstedter Str. 1 A
3	Holt	Haus des Bürgermeisters, Horsbecker Weg 1
4	Hörup	Gasthof „Mien Reethuus“, Dorfstraße 17
5	Jardelund	Feuerwehrhaus Jardelund, Westring 10
6	Lindewitt	Aula der Grundschule Lindewitt, Flensburger Straße 2
7	Medelby	Gasthof Lorenzen, Hauptstr. 37
8	Meyn	Feuerwehrhaus Meyn, Dorfstr.
9	Nordhackstedt	Gemeindehaus Nordhackstedt, Ortsstr. 41
10	Osterby	Feuerwehrhaus Osterby, Hauptstr. 28
11	Schafflund	Feuerwehrhaus Schafflund, Bahnhofsring 22 a
12	Wallsbüll	Gaststätte Bussmann, Hauptstr. 23
13	Weesby	Gemeindehaus Weesby, Grüner Weg 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Sitzungsraum, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis Schleswig-Flensburg
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises Schleswig-Flensburg oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

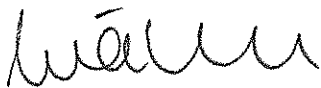
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Amtsverwaltung Schafflund einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an das Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch beim Amt Schafflund abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schafflund, den 11.04.2014

Im Auftrag



(Wöhl)

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25.05.2014

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden **Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll, Weesby und Lindewitt**

werden in der Zeit vom **05.05.2014 bis 09.05.2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Schafflund, Wahlamt, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Landesmeldegesetzes Schleswig-Holsteins eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **05.05.2014 bis zum 09.05.2014, spätestens am 09.05.2014 bis 12:00 Uhr**, beim Amt Schafflund, Wahlamt, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 04.05.2014** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Schleswig-Flensburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach §17 a Abs. 2 der EuWO **bis zum 04.05.2014** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der EuWO **bis 09.05.2014** versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der EuWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23.05.2014, 18:00 Uhr** beim Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund mündlich (nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindegewahlleiter absenden bzw. dort abgeben, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schafflund, den 11.04.2014

Im Auftrag



(Wöhl)

Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin


BEKANNTMACHUNG
für die Gemeinde Großenwiehe

Die Gemeindevertretung Großenwiehe hat in ihrer Sitzung am 10. April 2014 beschlossen, für das Gebiet östlich der Bebauung Hauptstraße 17 - 23 (nur ungerade Hausnummern), südlich der Bebauung Achter de Möhl 4 - 20 (nur gerade Hausnummern), beidseitig der Bebauung Wiesenweg 1 - 8 (gerade und ungerade Hausnummern) einschließlich des Spielplatzes am Verbindungsweg zwischen Wiesenweg und Kleindamm (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4), westlich der bebauten Grundstücke Kleindamm 8 - 18 (nur gerade Hausnummern) den **Bebauungsplan Nr. 18** im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt: Förderung der Innenentwicklung durch wohnbauliche Nachverdichtung untergenutzter Grundstücksflächen innerhalb des besiedelten Gemeindegebietes mit eingeschossigen Einzelhäusern.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schafflund, den 25. April 2014

Im Auftrag



Hauenstein

Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin

BEKANNTMACHUNG

des Amtes Schafflund für die Gemeinde Großenwiehe

Der von der Gemeindevertretung Großenwiehe in der Sitzung am 10. April 2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des

Bebauungsplanes Nr. 18 'Nachverdichtung Wiesenweg'

zugleich

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 'Kleindamm'

für das Gebiet östlich der Bebauung Hauptstraße 17 - 23 (nur ungerade Hausnummern), südlich der Bebauung Achter de Möhl 4 - 20 (nur gerade Hausnummern), beidseitig der Bebauung Wiesenweg 1 - 8 (gerade und ungerade Hausnummern) einschließlich des Spielplatzes am Verbindungsweg zwischen Wiesenweg und Kleindamm (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4), westlich der bebauten Grundstücke Kleindamm 8 - 18 (nur gerade Hausnummern), und die Begründung dazu liegen vom

05. Mai 2014 bis einschließlich 05. Juni 2014

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, öffentlich aus.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

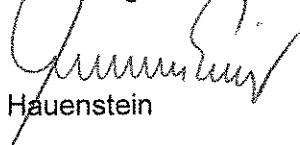
Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Großenwiehe ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

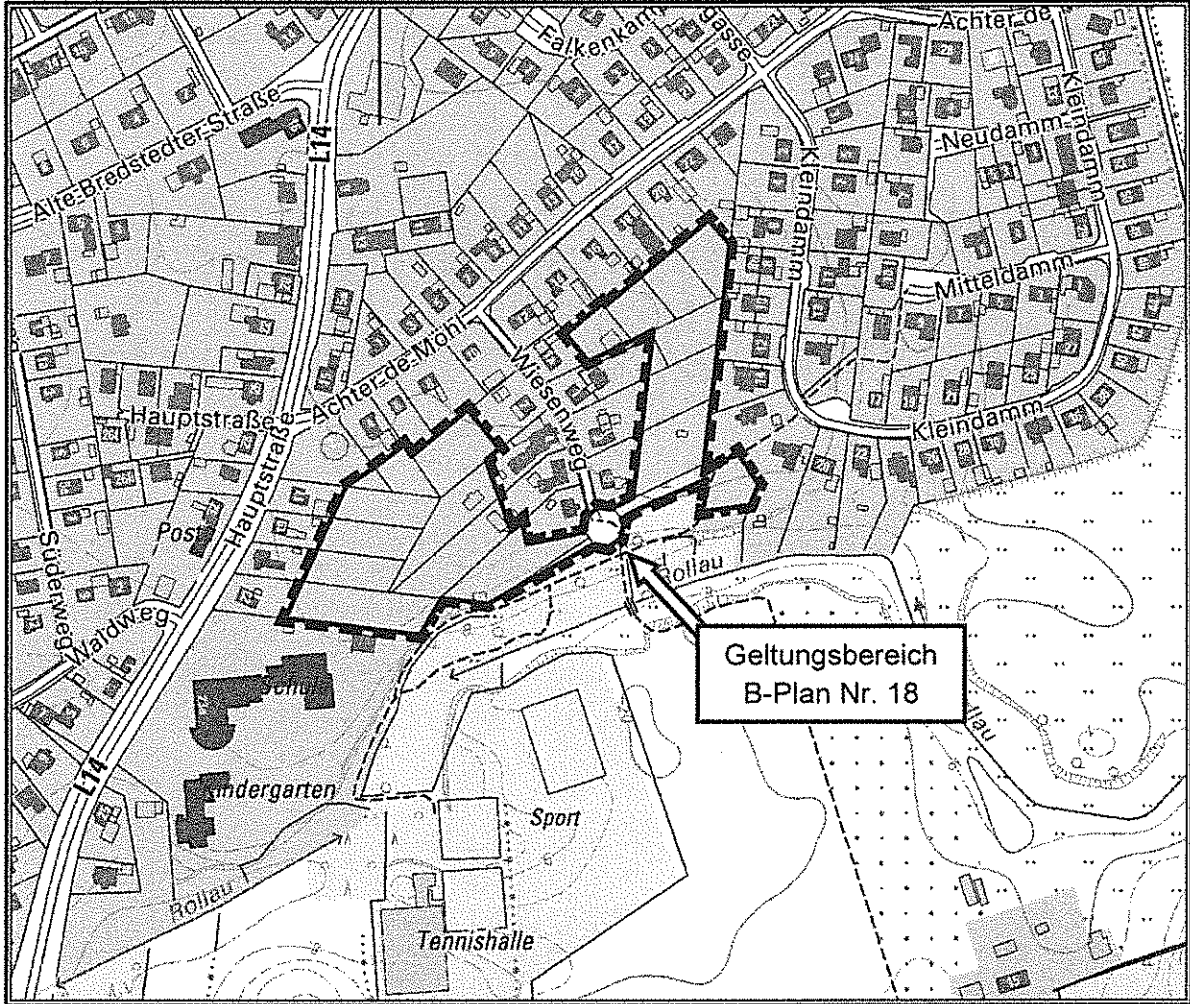
Schafflund, den 25. April 2014

Im Auftrag



Hauenstein

Gemeinde Großenwiehe, Bebauungsplan Nr. 18 „Nachverdichtung Wiesenweg“
Übersichtsplan



Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin

Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafflund

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund hat in ihrer Sitzung am 08.04.2014 beschlossen, die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet „Dammacker, südlich der Meyner Straße (K 79) am östlichen Ortsrand“ aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schafflund, 25.04.2014

Im Auftrag



Sönnichsen

Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin

Bekanntmachung

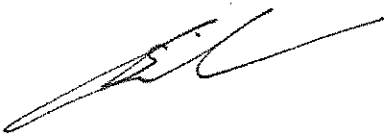
Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Schafflund

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund hat in ihrer Sitzung am 08.04.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde für das Gebiet „Dammacker, südlich der Meyner Straße (K 79) am östlichen Ortsrand“ aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schafflund, 25.04.2014

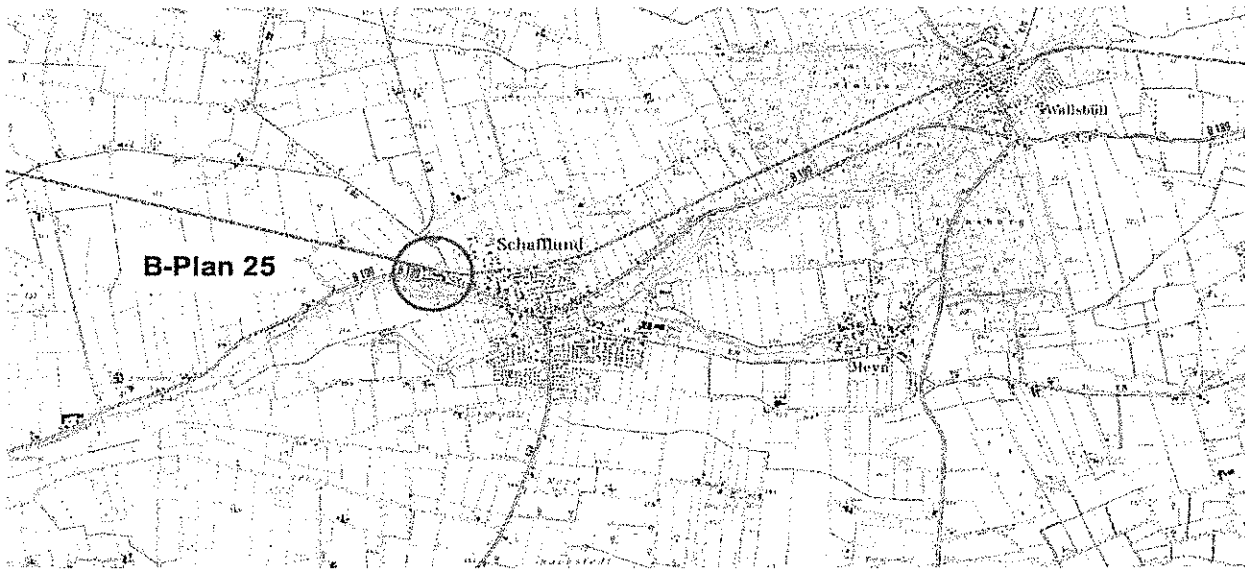
Im Auftrag



Sönnichsen

Bekanntmachung

Betr.: Beschluss des B-Planes Nr. 25 „Sondergebiet Einzelhandel“ der Gemeinde der Gemeinde Schafflund



für das Gebiet nördlich der Lecker Chaussee (B 199) und westlich der Bärenshöfter Straße (L 100)

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 08.04.2014 den B-Plan Nr. 25 der Gemeinde Schafflund für das Gebiet nördlich der Lecker Chaussee (B 199) und westlich der Bärenshöfter Straße (L 100), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 26.04.2014 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amts-/Gemeindeverwaltung Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der F-Plan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung anzupassen.

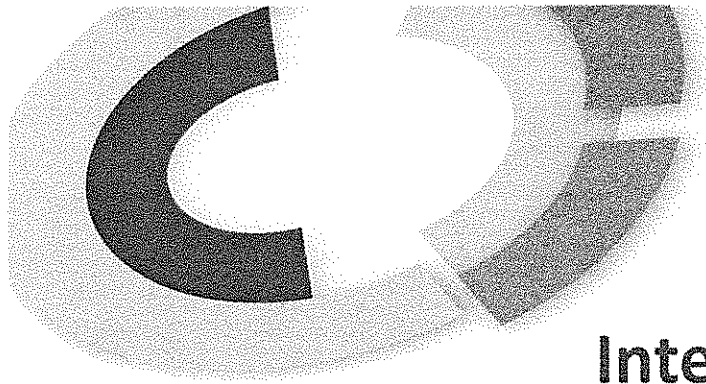
Schafflund, 25.04.2014

Amt Schafflund

Die Amtsvorsteherin

Im Auftrag

Sönnichsen



Integriertes Klimaschutzkonzept für die Region Flensburg

Öffentliche Auftaktveranstaltung
am 13.05.2014 von 17:00 bis 20:00 Uhr
im Bürgerhaus Harrislee, Süderstr. 101

17:00 Uhr: Begrüßung & Einführung

Martin Ellermann (Bürgermeister der Gemeinde Harrislee)

17:15 Uhr: Die globale Herausforderung des Klimawandels
und die Notwendigkeit lokalen Handelns

Prof. Dr. Olav Hohmeyer (Universität Flensburg und SCS Hohmeyer | Partner
GmbH)

17:40 Uhr: Vorstellung des Projektablaufs & des Projektteams

Julia Schirmacher (SCS Hohmeyer | Partner GmbH)

18:00 Uhr: Thementische zum Klimaschutz in den Bereichen

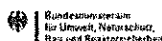
- Private Haushalte – Effektiv Energiesparen in den eigenen vier Wänden
- Mobilität – Zukunftsfähig mobil im ländlichen Raum
- Energieversorgung – Die Energiewende vor Ort

19:30 Uhr: Vorstellung der Diskussionsergebnisse

19:55 Uhr: Ausblick und Verabschiedung

Stefan Ploog (Vertreter der Umlandgemeinden)

Das integrierte Klimaschutzkonzept wird gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Kreishandwerkerschaft
Flensburg Stadt und Land

FLENSBURG



NORDSEE AKADEMIE

Anmeldung

EZ

DZ

Gemeindeseminar

am 15.05.2014

mit Mittagessen

ohne Mittagessen

Vor- und Zuname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

eMail _____

Datum/Unterschrift _____

Nordsee Akademie Flensburger Straße 18 25917 Leck
Telefon 04662/8705-0 Telefax 04662/8705-30
info@nordsee-akademie.de www.nordsee-akademie.de



NORDSEE AKADEMIE

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten, findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: € 20,00

Mittagessen: € 12,00

(3-Gänge-Menü)

und sind bar oder per EC – Karte vor Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.

Integration vor Ort

Was können Gemeinden tun?

165

Gemeindeseminar

Für Kommunalpolitiker/innen und Verwaltungsbeamte/innen sowie interessierte Bürger/innen der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Vorschau

Prüfung Jahresrechnung

am 19. Juni 2014

Donnerstag, 15. Mai 2014



NORDSEE AKADEMIE

Tagungsfolge

Integration vor Ort – Was können Gemeinden tun?

Durch die Auswirkungen des demographischen Wandels beschäftigen sich kommunale Akteure zunehmend mit Fragen der Integration von Zuwanderern in den Gemeinden in Schleswig-Holstein.

Der Anstieg der Flüchtlingszahlen verleiht diesem Thema zusätzliche Brisanz, zumal ca. 80 Prozent der Flüchtlinge hier bleiben werden.

Welche Maßnahmen können Gemeinden ergreifen, um die Menschen willkommen zu heißen, sie würdig unterzubringen und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden?

Wie kann bürgerschaftliches Engagement initiiert, gestärkt und unterstützt werden?

Referent/innen

Michael Treiber, Leiter AWO Interkulturell
Eileen Layden, Katharina Schmidt, Lidia Pfeifer
AWO Teilhabeprojekt SH

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Oke Sibbersen Dr. Herle Forbrich
Akademieleitung Seminarleitung

Donnerstag, 15. Mai 2014

09.00 Uhr	Tagungsbeginn – Begrüßung und Einführung – Die Referenten sprechen zu vorstehendem Thema und gehen auf die aus dem Kreis der Teilnehmenden kommenden Diskussionsbeiträge ein.
10.30 Uhr	Kaffeepause
11.00 Uhr	Fortsetzung des Seminars
12.30 Uhr	Mittagessen
	Ende der Tagung

Anmeldung erbeten bis zum

Montag, 12. Mai 2014

Jagdgenossenschaft Weesby
-der Jagdvorsteher-
Sönke Jessen
Ackerlücke 1
24994 Weesby
Tel.: 04605/338 FAX:1085
E-Mail: Soenke.Jessen@t-online.de

An alle
Mitglieder

Einladung

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung
am Dienstag, den 13.Mai 2014 um 19.30 Uhr
im Gemeindehaus in Weesby
lade ich herzlich ein.

Tagesordnung :

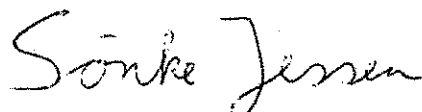
1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung des Protokolls vom 2.5.2012
3. Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Beratung und Beschlussfassung für eine neue Satzung
(Die neue Mustersatzung kann beim Jagdvorsteher eingesehen werden, Änderungsvorschläge bitte bis zum 8.5.2014 an den Jagdvorsteher um die Genehmigungsfähigkeit vor der Versammlung prüfen zu können!)
- 6.a. Anträge zur Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung 2012/2013 und 2013/2014
- b. Diskussion und Beschlussfassung
7. Verschiedenes

Sollte die Versammlung um 19.30 Uhr nicht beschlussfähig sein, wird die Versammlung um 20.00 Uhr erneut einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Stimmberechtigt sind nur Jagdgenossen, oder deren Vertreter (nur mit schriftlicher Vollmacht), die im Genossenschaftskataster geführt sind. Jagdgenossen die nicht im Genossenschaftskataster geführt sind können sich bis zur Versammlung durch geeigneten Nachweiß ins Genossenschaftskataster aufnehmen lassen.

Mit freundlichem Gruß

Der Jagdvorsteher



(Sönke Jessen)

Der Verteilungsplan kann von den Jagdgenossen vom 28.4. bis 13.5. nach vorheriger Terminabsprache beim Jagdvorsteher eingesehen werden. Im Falle einer Auszahlung des Jagdertrages ist jeder Jagdgenosse für die Richtigkeit seiner Bankverbindung verantwortlich!